

**50. Änderungsstarifvertrag  
vom 12. Juni 2024  
zum Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen  
für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende  
des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV)  
vom 31. Januar 1984**

zwischen

**der Bundestarifgemeinschaft  
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),  
vertreten durch den Vorstand der BTG**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand**

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Änderung Entgeltgruppe 12 der Anlage 6 a zum DRK-RTV**

Den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 12 der Anlage 6 a zum DRK-RTV wird eine weitere Fallgruppe 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„4) Beschäftigte als Leiter von großen Leitstellen (über 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr). (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6)“

## **§ 2**

### **Änderung Entgeltgruppe 11 der Anlage 6 a zum DRK-RTV**

1) Den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 11 der Anlage 6 a zum DRK-RTV wird eine weitere Fallgruppe 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„6) Beschäftigte als Leiter einer Leitstelle bis 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6)“

2) Den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 11 der Anlage 6 a zum DRK-RTV wird eine weitere Fallgruppe 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„7) Beschäftigte als stellvertretende Leiter einer großen Leitstelle (über 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6)“

## **§ 3**

### **Änderung Entgeltgruppe 10 der Anlage 6 a zum DRK-RTV**

<sup>1</sup>Die Fallgruppe 4 der Entgeltgruppe 10 der Anlage 6 a zum DRK-RTV wird wie folgt neu gefasst:

„4) Beschäftigte als stellvertretende Leiter einer Leitstelle bis 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6)“

<sup>2</sup>Beschäftigte, die bisher in diese Fallgruppe eingruppiert waren, werden in die Fallgruppe 4 der Entgeltgruppe 12 der Anlage 6 a zum DRK-RTV umgruppiert.

## **§ 4**

### **Änderung Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV**

<sup>1</sup>Die Fallgruppe 6 der Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV wird wie folgt neu gefasst:

„6) Beschäftigte in der Rettungsleitstelle/integrierten Leitstelle, die nach länderspezifischen Vorgaben als Disponenten tätig sind. Anmerkung: Der Begriff Leitstelle umfasst sowohl die Rettungs- als auch die integrierte Leitstelle.“ <sup>2</sup>Die Fallgruppe 6 a der Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV entfällt. <sup>3</sup>Beschäftigte, die bisher in die Fallgruppe 6 eingruppiert waren, werden in die Fallgruppe 6 der Entgeltgruppe 11 der Anlage 6 a zum DRK-RTV umgruppiert. <sup>4</sup>Beschäftigte, die bisher in die Fallgruppe 6 a eingruppiert waren, werden in die Fallgruppe 7 der Entgeltgruppe 11 der Anlage 6 a zum DRK-RTV umgruppiert.

## **§ 5**

### **Änderung Entgeltgruppe 9 b der Anlage 6 a zum DRK-RTV**

<sup>1</sup>Die Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 b der Anlage 6 a zum DRK-RTV entfällt. <sup>2</sup>Beschäftigte, die bisher in die Fallgruppe 2 eingruppiert waren, werden in die Fallgruppe 4 der Entgeltgruppe 10 der Anlage 6 a zum DRK-RTV umgruppiert.

## **§ 6**

### **Änderung Entgeltgruppe 9 c der Anlage 6 a zum DRK-RTV**

<sup>1</sup>Die Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 c der Anlage 6 a zum DRK-RTV entfällt. <sup>2</sup>Beschäftigte, die bisher in diese Fallgruppe eingruppiert waren, werden in die Fallgruppe 6 der Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV umgruppiert.

## **§ 7**

### **Änderung Entgeltgruppe 8 der Anlage 6 a zum DRK-RTV**

<sup>1</sup>Die Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 8 der Anlage 6 a zum DRK-RTV entfällt. <sup>2</sup>Beschäftigte, die bisher in diese Fallgruppe eingruppiert waren, werden in die Fallgruppe 6 der Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV umgruppiert.

## **§ 8**

### **Höhergruppierungen**

Höhergruppierungen aufgrund der Regelungen dieses Änderungstarifvertrages erfolgen mit Inkrafttreten dieses Änderungstarifvertrages einmalig stufengleich bei Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit für die Berechnung des weiteren Stufenaufstiegs.

## **§ 9**

### **Neufassung § 4 Anlage 2 zum DRK-RTV**

§ 4 der Anlage 2 zum DRK-RTV wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Funktionszulagen

- (1) Beschäftigte, die in Fallgruppe 6 der Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV eingruppiert sind und über einen einschlägigen Berufsabschluss mit mindestens dreijähriger Regelausbildungszeit oder eine mindestens 19-monatige Feuerwehrausbildung (entsprechend dem Dienstgrad eines Oberbrandmeisters), die nach Landesrecht zum Einsatz als Disponent in der Leitstelle berechtigt, verfügen, erhalten eine Zulage in Höhe von 400,00 € monatlich.
- (2) <sup>1</sup>Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen als Leiter/in einer Rettungswache mit mindestens zwei dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 142,66 und ab 1. Juni 2024 EUR 159,56.  
<sup>2</sup>Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen als Leiter/in einer Rettungswache mit mindestens fünf dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 213,99 und ab 1. Juni 2024 EUR 239,67.  
<sup>3</sup>Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen als Leiter/in einer Rettungswache mit mehr als zehn dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 244,56 und ab dem 1. Juni 2024 EUR 273,91.
- (3) Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen als stellvertretende Leiter/in einer Rettungswache erhalten 50 v. H. der entsprechenden Zulage gem. Abs. 2.
- (4) Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen als Schichtführer/in bzw. Gruppenleiter/in in Rettungswachen, in denen kein/e Leiter/in der Rettungswache bestellt ist, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 82,74 und ab dem 1. Juni 2024 EUR 92,67 eingefügt.

- (5) **[derzeit außer Kraft]** Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen in behördlich anerkannten Lehrrettungswachen (Lehrrettungsassistenten) erhalten für die Anleitung und Beaufsichtigung von Personen in der Ausbildung zum Rettungsassistenten/in/Notfallsanitäter/in für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage von monatlich 82,74 und ab dem 1. Juni 2024 EUR 92,67, sofern ihnen diese Aufgabe vom Arbeitgeber schriftlich übertragen wurde.
- (6) Staatlich geprüfte Desinfektoren, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. § 9 der Unfallverhütungsvorschrift im Gesundheitswesen (GUV 8.1) übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 82,74 und ab dem 1. Juni 2024 EUR 92,67.
- (7) Datenschutzbeauftragte im Rettungsdienst, die aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes oder des Datenschutzgesetzes eines Landes als solche schriftlich bestellt werden, erhalten, soweit nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 6a als solche eingruppiert, für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 82,74 und ab dem 1. Juni 2024 EUR 92,67.
- (8) <sup>1</sup>Notfallsanitäter/innen, die nach Entgeltgruppe 9 c Ziffer 1 der Anlage 6 a eingruppiert sind, erhalten unter Anrechnung ihrer Tätigkeit als Rettungsassistent/innen eine monatliche Zulage in Höhe von:

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2024
ab dem 3. Tätigkeitsjahr	75,00 EUR	150,00 EUR
ab dem 5. Tätigkeitsjahr	150,00 EUR	250,00 EUR
ab dem 7. Tätigkeitsjahr	200,00 EUR	400,00 EUR

<sup>2</sup>Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent/in und Notfallsanitäter/in beim gleichen Arbeitgeber berücksichtigt. <sup>3</sup>§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, können bei der Neueinstellung nachgewiesene Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter/in und Rettungsassistent/in auch bei anderen Arbeitgebern mitgerechnet werden. <sup>5</sup>Zur Bindung von Beschäftigten können im bestehenden Arbeitsverhältnis nachgewiesene Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter/in und Rettungsassistent/in auch bei anderen Arbeitgebern anerkannt werden. <sup>6</sup>Zeiten nach Satz 4 und 5 können nur anerkannt werden, wenn Sie ab dem 1. Januar 2014 zurückgelegt worden sind.

Protokollerklärung zu Absatz 8:

Diese Zulage ist gemäß § 42 bis zum 1. April 2027 unkündbar.

- (9) Die Funktionszulagen der Absätze 2 bis 7 werden zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.

## § 10

### **Außerkräfttreten von § 4 Absatz 5 der Anlage 2 zum DRK-RTV**

§ 4 Absatz 5 der Anlage 2 zum DRK-RTV in der Fassung nach § 9 dieser Vereinbarung tritt außer Kraft, bis die Tarifvertragsparteien nach Ablauf des in § 42 Absatz 3 Satz 1 DRK-RTV bestimmten Zeitpunktes hierzu eine andere Vereinbarung treffen.

**§ 11**  
***Inkrafttreten***

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft.

Berlin, 12. Juni 2024

**Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:**

.....  
Christian Reuter  
Vorsitzender der  
Bundestarifgemeinschaft

.....  
Stefan Wittenberger  
Vorstandsmitglied der  
Bundestarifgemeinschaft

**Für die Gewerkschaft ver.di – Bundesvorstand:**

.....  
Sylvia Bühler  
Bundesvorstand

.....  
Frank Hutmacher  
Verhandlungsführer